

# TE Vwgh Beschluss 2021/9/10 So 2021/03/0012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs1

VwGG §34 Abs1

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Samm als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die „Klage“ der antragstellenden Partei A F in S (Deutschland), gegen die Bundesrepublik Deutschland, wegen Schadenersatz aufgrund „Missachtung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments“,

den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die „Klage“ wird zurückgewiesen.

## Begründung

1 Auf Basis der Aufzählung seiner Zuständigkeit in Art. 133 Abs. 1 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über eine Schadenersatz geltend machende Klage und für eine weitere Behandlung einer solchen Eingabe nicht zuständig (vgl. VwGH 12.7.2019, So 2019/03/0006, u.a.).

2 Die vorliegende „Klage“ war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuweisen.

Wien, am 10. September 2021

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:SO2021030012.X00

## Im RIS seit

13.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)